

(Übersetzung)

**KONVENTION**  
**über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten**  
**des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe**

**Mit den Änderungen entsprechend  
 dem Protokoll vom 21. Juni 1974**

Die Regierungen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik haben

auf der Grundlage von Artikel XIV des Statuts des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, demzufolge

der Rat auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes die für die Ausübung seiner Funktionen und zur Erreichung seiner Ziele notwendige Rechtsfähigkeit genießt,

der Rat sowie die Vertreter der Mitgliedsländer des Rates und die Amtspersonen des Rates auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes die Privilegien und Immunitäten genießen, die zur Ausübung der Funktionen und zur Erreichung der im Statut vorgesehenen Ziele erforderlich sind, und

diese Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten in einer besonderen Konvention festgelegt werden,

folgendes vereinbart:

Artikel I

**RECHTSFÄHIGKEIT**

Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ist juristische Person; er ist ermächtigt,

- a) Abkommen abzuschließen,
- b) Vermögen zu erwerben, zu mieten bzw. zu pachten und zu veräußern,
- c) vor Gericht aufzutreten.

Artikel II

**VERMÖGEN UND DOKUMENTE**

1. Die Räumlichkeiten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sind unverletzlich. Das Vermögen und die Dokumente des Rates genießen unabhängig von ihrem Lage- bzw. Aufbewahrungsort Immunität gegenüber jeglichen verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Maßnahmen, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall auf die Immunität verzichtet.
2. Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ist von allen zentralen und örtlichen direkten Steuern und Abgaben befreit. Das gilt nicht in bezug auf Zahlungen für kommunale und sonstige ähnliche Dienstleistungen.
3. Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ist bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des dienstlichen Gebrauchs von Zöllen und Beschränkungen befreit.

Artikel III

**VERGÜNSTIGUNGEN IM NACHRICHTENWESEN**

Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe genießt auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes des Rates hinsichtlich der Vorrangigkeit der Abfertigung, der Tarife und der Gebühren

im Post-, Telegraf- und Telefonverkehr nicht weniger günstige Bedingungen als sie im jeweiligen Land den diplomatischen Vertretungen gewährt werden.

Artikel IV

**VERTRETER DER MITGLIEDSLÄNDER DES RATES**

1. Die Vertreter der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe in den Ratsorganen sowie auf den Tagungen, die im Rahmen des Rates durchgeführt werden, genießen auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes des Rates bei Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten folgende Privilegien und Immunitäten:
  - a) Immunität gegen Inhaftierung oder Festnahme sowie gerichtliche Verfolgung hinsichtlich aller Handlungen, die sie als Vertreter begehen können;
  - b) Unantastbarkeit aller Unterlagen und Dokumente;
  - c) hinsichtlich des persönlichen Gepäcks die gleichen Zollvergünstigungen, die in diplomatischen Vertretungen tätigen Mitarbeitern gleichen Ranges im jeweiligen Land gewährt werden;
  - d) Befreiung von persönlichen Pflichtleistungen und von direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des Gehaltes, das den Vertretern von dem sie ernennenden Land gezahlt wird.
2. Die Ständigen Vertreter der Länder im Rat und ihre Stellvertreter genießen außer den im Punkt 1 dieses Artikels genannten Privilegien und Immunitäten die in dem betreffenden Land den diplomatischen Vertretern eingeräumten Privilegien und Immunitäten.
3. Die in diesem Artikel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden dem genannten Personenkreis ausschließlich im dienstlichen Interesse gewährt. Jedes Mitgliedsland des Rates hat das Recht und ist verpflichtet, auf die Immunität seines Vertreters in allen Fällen zu verzichten, wenn die Immunität seiner Meinung nach die Rechtsprechung behindert und der Verzicht auf die Immunität keine Beeinträchtigung der Ziele darstellt, für die sie gewährt wurde.
4. Die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 dieses Artikels finden auf die Beziehungen zwischen Vertretern und Organen des Landes, dessen Bürger sie sind, keine Anwendung.
5. „Vertreter“ im Sinne des Punktes 1 dieses Artikels sind die Ständigen Vertreter der Länder im Rat, ihre Stellvertreter, die Leiter, die Mitglieder und Sekretäre der Delegationen sowie die Berater und Experten.

Artikel V

**AMTSPERSONEN DES RATES**

1. Das Exekutivkomitee des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe legt auf Vorschlag des Sekretärs des Rates die Kategorien der Amtspersonen fest, auf die die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung finden. Der Sekretär des